

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. März 2017

197. Strassen (Zürich, Forchstrasse, HVS 347)

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2016 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Sanierung der Haltestelle «Hedwigsteig» an der Forchstrasse in Zürich (Bau Nr. 05 247) zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Bauzuschale.

Die Tramhaltestelle «Hedwigsteig» an der Forchstrasse soll behindertengerecht gestaltet werden. Zu diesem Zweck wird der direkte Ausstieg auf die Fahrbahn aufgehoben und stadtauswärts eine Kaphaltestelle eingerichtet. Infolge der engen Platzverhältnisse werden dafür die Gleisanlagen versetzt und der bestehende Gehweg als Wartefläche ausgestaltet. Stadteinwärts wird die Haltestelle ebenfalls behindertengerecht umgebaut und die Haltestelleninfrastruktur entsprechend angepasst. Der motorisierte Individualverkehr wird an der Haltestelle vorbeigeführt. Zwischen den Gleisen entsteht eine Mittelinsel, an deren Enden ein sicheres Überqueren der Strasse mittels flacher Rampen gewährleistet wird. Die Lichtsignalanlagen und die dazugehörigen Leitungen müssen ebenfalls an die neue Situation angepasst werden. Der Linksabbieger in die Freiestrasse wird wegen der veränderten Situation bei der Haltestelle aus steuerungstechnischen Gründen aufgehoben. Im Zuge der Bauarbeiten werden zudem der Strassenoberbau und die Werkleitungen erneuert. Die Bauarbeiten sind ab April 2017 vorgesehen und dauern voraussichtlich bis Mitte 2017.

Die Forchstrasse ist im betroffenen Abschnitt eine Hauptverkehrsstrasse (HVS 347) und eine Durchgangsstrasse des Bundes. Auf ihr verlaufen ausserdem eine Ausnahmetransportroute Typ II und eine regionale Radroute.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2011 nahm das AFV im Sinne einer ersten Vorprüfung zum Projekt Stellung. Am 17. März 2014 folgte die Begehrensäusserung gemäss § 45 Abs. 1 StrG. Die in den Stellungnahmen geäusserten Bemerkungen wurden berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit der Forchstrasse wird mit dem geplanten Bauvorhaben nicht negativ beeinflusst, da der Knoten am Hegibachplatz leistungsbestimmend ist.

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG wurde das Projekt von 27. September bis 28. Oktober 2013 gemäss §§ 16 ff. StrG öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache gegen das Projekt ein. Diese wurde jedoch wieder zurückgezogen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 492/2015 vom 3. Juni 2015 wurde das Projekt festgesetzt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht damit nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung der Haltestelle «Hedwigsteig» an der Forchstrasse betragen voraussichtlich rund Fr. 3 800 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund Fr. 1 900 000.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Umgestaltung der Haltestelle «Hedwigsteig» an der Forchstrasse in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi